



## Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

### III. Nachtrag

Vom 17.12.2010 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Lindlar vom 12.08.2004

#### Präambel

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 (Erster Teil) des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NW. S. 498), in Kraft getreten am 26. Mai 2005, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung von öffentlichen Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706), zuletzt geändert durch Art. 74 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV NRW S. 274) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – KAG – vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV NRW S. 488) hat der Rat der Gemeinde Lindlar in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgenden III. Nachtrag beschlossen:

#### § 1

#### § 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

In § 6 Abs. 4 wird der Betrag in

**3,05 Euro**

geändert.

#### § 2

#### § 10 Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt ab 01.01.2011 in Kraft

### Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994, in der zur Zeit geltenden Fassung, darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach Datum der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende III. Nachtrag über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Gemeinde Lindlar wird hiermit unter Hinweis auf § 7 Abs. 6 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Lindlar, den 17.12.2010

---

Dr. Hermann-Josef Tebroke  
Bürgermeister